

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 297/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 298/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 299/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	5
Verordnung (EWG) Nr. 300/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	7
Verordnung (EWG) Nr. 301/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut .....	9
Verordnung (EWG) Nr. 302/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung .....	11
Verordnung (EWG) Nr. 303/92 der Kommission vom 5. Februar 1992 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern .....	13
* Verordnung (EWG) Nr. 304/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 bezüglich der Anpassungskoeffizienten für die im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Ankaufspreise .....	14
* Verordnung (EWG) Nr. 305/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Kiwis .....	15
* Verordnung (EWG) Nr. 306/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Einstellung von Anrechnungen auf die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand, Argentinien und China festgesetzten Zolltarifplafonds .....	17

Verordnung (EWG) Nr. 307/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	20
* Verordnung (EWG) Nr. 308/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung	26
* Verordnung (EWG) Nr. 309/92 der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen .....	28

---

## II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

### Kommission

92/86/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über die Anpassung bestimmter in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgesehener Maßnahmen hinsichtlich ihrer Anwendung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik .....	29
--	----

92/87/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten nach Portugal .....	30
--	----

92/88/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 1992 über die Genehmigung des von Griechenland vorgelegten Programms für eine Untersuchung im Zusammenhang mit der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie .....	34
--	----

92/89/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1992 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch .....	35
---	----

92/90/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1992 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten .....	36
---	----

92/91/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1992 über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan .....	37
--	----

---

### Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 274/92 der Kommission vom 4. Februar 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3512/91 (ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1992) .....	38
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 297/92 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 222/92 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. Februar 1992 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 222/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	131,37 (*) (*)
0712 90 19	131,37 (*) (*)
1001 10 10	174,71 (*) (*) (10)
1001 10 90	174,71 (*) (*) (10)
1001 90 91	149,59
1001 90 99	149,59
1002 00 00	167,69 (*)
1003 00 10	144,76
1003 00 90	144,76
1004 00 10	131,30
1004 00 90	131,30
1005 10 90	131,37 (*) (*)
1005 90 00	131,37 (*) (*)
1007 00 90	140,36 (*)
1008 10 00	58,37
1008 20 00	129,27 (*)
1008 30 00	69,26 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	69,26
1101 00 00	222,43 (*)
1102 10 00	247,43 (*)
1103 11 10	285,03 (*) (*) (10)
1103 11 90	239,05 (*)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 298/92 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1992

## zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Februar 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	3,23
0712 90 19	0	0	0	3,23
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	3,23
1005 90 00	0	0	0	3,23
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 299/92 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Februar 1992**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 224/92 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt  
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	153,81	314,82
1006 10 23	218,08	141,78	290,77
1006 10 25	218,08	141,78	290,77
1006 10 27	218,08	141,78	290,77
1006 10 92	—	153,81	314,82
1006 10 94	218,08	141,78	290,77
1006 10 96	218,08	141,78	290,77
1006 10 98	218,08	141,78	290,77
1006 20 11	—	193,16	393,53
1006 20 13	272,60	178,13	363,46
1006 20 15	272,60	178,13	363,46
1006 20 17	272,60	178,13	363,46
1006 20 92	—	193,16	393,53
1006 20 94	272,60	178,13	363,46
1006 20 96	272,60	178,13	363,46
1006 20 98	272,60	178,13	363,46
1006 30 21	—	239,28	502,42 (°)
1006 30 23	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 25	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 27	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 42	—	239,28	502,42 (°)
1006 30 44	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 46	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 48	438,72 (°)	280,59	584,96 (°)
1006 30 61	—	255,19	535,08 (°)
1006 30 63	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 65	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 67	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 92	—	255,19	535,08 (°)
1006 30 94	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 96	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 30 98	470,31 (°)	301,19	627,08 (°)
1006 40 00	—	64,00	134,00

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 300/92 DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1992

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 225/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt  
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,  
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1992, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 301/92 DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1992

**zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Ausgleichsabgaben für Saatgut für eine bestimmte Art von zur Aussaat bestimmtem Hybridmais und Hybridsorghum festgesetzt worden.

Seitdem wurde eine erhebliche Veränderung der Angebotspreise frei Grenze festgestellt, die gemäß Artikel 4

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86<sup>(5)</sup>, zu einer Änderung dieser Abgaben führt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 38.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

## ANHANG

## Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Betrag der Ausgleichs- abgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren (2)
1005 10 11	1,8	512
	1,8	048
	13,8	404
	15,1	066
	34,9	068
	37,2	056
	56,9	400
	56,9	1
1005 10 13	13,7	528
	21,3	048
	21,7	062
	27,1	068
	28,4	064
	28,4	2
1005 10 15	46,5	404
	53,0	346
	56,5	048
	95,4	064
	107,6	052
	109,3	066
	113,1	038
	132,5	528
132,5	3	

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten. Für Spanien darf diese Abgabe den Satz nicht überschreiten, der sich gemäß dem in der Beitrittsakte festgelegten Zeitplan aus der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif ergibt.

(2) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet :

- 1 andere Länder, mit Ausnahme von Österreich, Ungarn und Argentinien ;
  - 2 andere Länder, mit Ausnahme von Japan, Österreich, der Türkei, Rumänien, Chile, den Vereinigten Staaten von Amerika, Südafrika und Kanada ;
  - 3 andere Länder, mit Ausnahme von Bulgarien, Südafrika, Chile, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 038 Österreich ;  
 048 Jugoslawien in seiner Zusammensetzung am 1. Januar 1991 ;  
 052 die Türkei ;  
 062 Tschechoslowakei ;  
 064 Ungarn ;  
 066 Rumänien ;  
 068 Bulgarien ;  
 346 Kenia ;  
 400 Vereinigte Staaten von Amerika ;  
 404 Kanada ;  
 512 Chile ;  
 528 Argentinien ;  
 056 die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ;  
 053 Estland  
 054 Lettland  
 055 Litauen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 302/92 DER KOMMISSION**  
vom 7. Februar 1992  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/92 <sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden

Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 28. 1. 1992, S. 24.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup>, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique		x	x			
Denmark		x	x			
Deutschland	x	x				
España	x	x	x			
France		x	x			x
Italia			x			
Luxembourg		x	x			
Nederland		x				
Ireland				x	x	x
Great Britain				x	x	x
Northern Ireland				x	x	x

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 303/92 DER KOMMISSION**

vom 5. Februar 1992

**zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91<sup>(4)</sup>, enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, enthält insbesondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht werden können.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge.

Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem

jeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden, Irland, Nordirland und in der Bundesrepublik Deutschland werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 können die Angebote bei den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

*Artikel 2*

Die Angebote müssen spätestens am 14. Februar 1992 um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle vorliegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 304/92 DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 bezüglich der Anpassungskoeffizienten für die im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Ankaufspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 529/91<sup>(4)</sup>, wurden die Koeffizienten festgesetzt, mit

denen sich die Preise der Erzeugnisse berechnen lassen, deren Merkmale sich von denen unterscheiden, welche zur Festsetzung des Grund- und Ankaufspreises berücksichtigt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 292/92<sup>(6)</sup>, wurden die Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte, Äpfel und Birnen festgelegt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 sollte deshalb diesen Normen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird die Liste der großfruchtigen Tafeläpfelsorten wie folgt geändert :

- Nach dem Gedankenstrich „— Altländer“ wird der Gedankenstrich „— Apollo“ eingefügt ;
- nach dem Gedankenstrich „— Brettacher“ wird der Gedankenstrich „— Carola (Kalco)“ eingefügt ;
- nach dem Gedankenstrich „— Groupe des Calvilles“ wird der Gedankenstrich „— Herma“ eingefügt ;
- nach dem Gedankenstrich „— Pero Mingan“ werden die Gedankenstriche „— Piglos“ „— Pinova“ und „— Piros“ eingefügt ;
- nach dem Gedankenstrich „— Red Ingrid Marie“ wird der Gedankenstrich „— Reglindis“ eingefügt ;
- nach dem Gedankenstrich „— Septer“ wird der Gedankenstrich „— Champion“ eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/92 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Februar 1992**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 zur Festsetzung der Qualitäts-**  
**normen für Kiwis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

Die die sogenannte „Hayward-Naht“ betreffenden Bestimmungen unterscheiden sich je nach sprachlicher Fassung. Sie sind deshalb anzupassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2,

Zur Vereinheitlichung dieser Normen mit den übrigen EWG-Normen für Obst und Gemüse sind bestimmte Änderungen hinsichtlich der „Haltbarkeit“, „Größe“ und „Größensortierung“ vorzunehmen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 der Kommission <sup>(3)</sup> sind die Qualitätsnormen für Kiwis festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 410/90 wird wie folgt geändert :

1. In Teil II „Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften“ Buchstabe B „Klasseneinteilung“ werden folgende Änderungen vorgenommen :
  - a) Unter Ziffer i) „Klasse Extra“ erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung :  
 „Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung der Erzeugnisse im Packstück nicht beeinträchtigen.“
  - b) Unter Ziffer ii) „Klasse I“ erhält der dritte Absatz folgende Fassung :  
 „Sie müssen alle sortentypischen Merkmale aufweisen. Die nachstehenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung der Erzeugnisse im Packstück nicht beeinträchtigen :  
 — ein leichter Formfehler (außer Schwellungen oder Mißbildungen),  
 — ein leichter Farbfehler,  
 — oberflächliche Schalenfehler, sofern ihre Fläche insgesamt nicht größer ist als 1 cm<sup>2</sup>,  
 — kleine Hayward-Naht in Form von Längslinien ohne Verdickung.“
  - c) Unter Ziffer iii) „Klasse II“ erhält der vierte Gedankenstrich in Unterabsatz 3 folgende Fassung :  
 — „mehrere ausgeprägtere Hayward-Nähte mit leichter Verdickung;“.
2. In Teil III „Bestimmungen betreffend die Größensortierung“ erhält die erste Zeile folgende Fassung :  
 „Die Größensortierung erfolgt nach dem Gewicht der Früchte.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 22.

3. Teil V „Bestimmungen betreffend die Aufmachung“ wird wie folgt geändert :
- a) Unter Abschnitt A „Gleichmäßigkeit“ erhält der erste Absatz folgende Fassung :  
„Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Kiwis gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen.“
  - b) Unter Abschnitt B „Verpackung“ erhält der dritte Absatz folgende Fassung :  
„Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 306/92 DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1992

**zur Einstellung von Anrechnungen auf die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand, Argentinien und China festgesetzten Zolltarifplafonds**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollaussetzung im Rahmen von Präferenz Zollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission

auch noch nach dem 31. Dezember 1992 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenz Zollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren der Kategorie 37 (laufende Nummer 40.0370) mit Ursprung in Thailand, der Waren der Kategorie 65 (laufende Nummer 40.0650) mit Ursprung in Argentinien und der Waren der Kategorien 84 und 90 (laufende Nummern 40.0840 und 40.0900) mit Ursprung in China betragen die Plafonds 386, 166, 3 bzw. 15 Tonnen. Am 1. Januar 1992 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1991 die betreffenden Plafonds.

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds für Thailand hinsichtlich der Kategorie 37, für Argentinien hinsichtlich der Kategorie 65 und für China hinsichtlich der Kategorien 84 und 90 zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit dem nachstehend bezeichneten Ursprung eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 11. Februar 1992 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorien (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
40.0370	37 (Tonnen)	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	Thailand

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
40.0370 (Forts.)		5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00  5803 90 50  ex 5905 00 70		
40.0650	65 (Tonnen)	5606 00 10  ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10  ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50 6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Argentinien
40.0840	84 (Tonnen)	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
40.0900	90 (Tonnen)	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen	China

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 307/92 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1992

### zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für  
in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten  
eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte  
Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarkt-  
preis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für  
Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unter-  
schied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit

den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr.  
1723/91<sup>(8)</sup> des Rates festgesetzt.

Ein auf den Richtpreis anwendbarer Zuschlag für Raps-  
und Rübensamen der Doppelnul-Sorten wurde mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1722/91 für das Wirtschaftsjahr  
1991/92 festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, für Raps- und Rübensamen,  
die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten  
Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92  
ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/91  
der Kommission<sup>(9)</sup> festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe für Sonnenblumenkerne, die  
sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten  
Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3208/91 der Kommissi-  
on<sup>(10)</sup> festgesetzt worden.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags  
der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rüben-  
saaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird,  
daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist  
wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am  
31. Dezember 1985.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der  
Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der  
Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der  
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei  
die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den  
Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates  
vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die  
Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des  
Grenzübergangsorts<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1983/82<sup>(12)</sup>, wurde Rotterdam  
zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser  
Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 68.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 69.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind auszuschließen: die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann; ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die durch „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen; Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „cif“ für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu derselben Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung

zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1321/90<sup>(2)</sup>, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/91<sup>(4)</sup>, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 10. 10. 1991, S. 15.

der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/92 der Kommission<sup>(1)</sup> wurde die Dauer der Bescheinigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 auf den 30. Juni 1992 begrenzt.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(2)</sup> angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne entsprechend den Absätzen 2 und 3 derselben Artikel berechnet.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in Ecu ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90<sup>(4)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs, auf den der Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup> angewandt wird ;

- b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs
- dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrag in Ecu und der endgültige Beihilfebetrag in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse des Ecu gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind in den Anhängen festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1992 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	17,535	17,993	18,271	18,579	17,009	
— Portugal	26,615	27,073	27,351	27,659	26,089	
— Andere Mitgliedstaaten	17,535	17,993	18,271	18,579	17,009	
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	41,28	42,36	43,01	43,74	40,04	
— Niederlande (hfl)	46,51	47,73	48,46	49,28	45,12	
— BLWU (bfrs/lfrs)	851,43	873,67	887,17	902,13	825,89	
— Frankreich (ffrs)	138,45	142,07	144,26	146,69	134,30	
— Dänemark (dkr)	157,46	161,58	164,07	166,84	152,74	
— Irland (Ir £)	15,409	15,812	16,056	16,327	14,947	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,670	14,038	14,260	14,507	13,227	
— Italien (Lit)	30 887	31 694	32 183	32 726	29 961	
— Griechenland (Dr)	4 167,01	4 267,23	4 300,53	4 346,02	3 911,52	
— Spanien (Pta)	2 690,33	2 758,70	2 800,52	2 845,18	2 613,29	
— Portugal (Esc)	5 631,19	5 725,47	5 772,89	5 827,71	5 507,09	

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	18,785	19,243	19,521	19,829	18,259	
— Portugal	27,865	28,323	28,601	28,909	27,339	
— Andere Mitgliedstaaten	18,785	19,243	19,521	19,829	18,259	
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	44,22	45,30	45,96	46,68	42,98	
— Niederlande (hfl)	49,83	51,04	51,78	52,60	48,43	
— BLWU (bfrs/lfrs)	912,13	934,37	947,87	962,82	886,59	
— Frankreich (ffrs)	148,32	151,94	154,13	156,56	144,17	
— Dänemark (dkr)	168,69	172,80	175,30	178,06	163,96	
— Irland (Ir £)	16,508	16,910	17,155	17,425	16,046	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,664	15,033	15,255	15,501	14,221	
— Italien (Lit)	33 089	33 896	34 385	34 928	32 162	
— Griechenland (Dr)	4 482,17	4 582,38	4 615,68	4 661,17	4 226,67	
— Spanien (Pta)	2 878,86	2 947,24	2 989,05	3 033,72	2 801,83	
— Portugal (Esc)	5 892,04	5 986,31	6 033,74	6 088,55	5 767,93	

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	30,620	31,544	32,230	31,797	30,782
— Portugal	37,663	38,578	39,259	38,837	37,837
— Andere Mitgliedstaaten	19,233	20,148	20,829	20,407	19,407
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in:</b>					
— Deutschland (DM)	45,28	47,43	49,04	48,04	45,69
— Niederlande (hfl)	51,02	53,44	55,25	54,13	51,48
— BLWU (bfrs/lfrs)	933,88	978,31	1 011,38	990,89	942,33
— Frankreich (ffrs)	151,86	159,08	164,46	161,13	153,23
— Dänemark (dkr)	172,71	180,93	187,04	183,25	174,27
— Irland (Ir £)	16,901	17,706	18,304	17,933	17,054
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,986	15,726	16,275	15,926	15,110
— Italien (Lit)	33 878	35 490	36 689	35 946	34 184
— Griechenland (Dr)	4 563,35	4 784,34	4 923,50	4 763,40	4 486,65
— Portugal (Esc)	7 939,90	8 127,07	8 256,64	8 162,74	7 958,52
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	4 665,67	4 802,93	4 905,13	4 840,49	4 690,60
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 711,89	4 847,86	4 949,30	4 886,35	4 738,65

## ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
DM	2,042950	2,041800	2,040570	2,039530	2,039530
hfl	2,299710	2,298490	2,297200	2,296140	2,296140
bfrs/lfrs	42,115100	42,085500	42,057900	42,038200	42,038200
ffrs	6,960370	6,958570	6,957140	6,955860	6,955860
dkr	7,916300	7,914490	7,912880	7,910990	7,910990
Ir £	0,766797	0,766451	0,765432	0,764839	0,764839
£ Stg	0,711092	0,711192	0,711334	0,711368	0,711368
Lit	1 535,40	1 537,34	1 539,23	1 540,77	1 540,77
Dr	236,29700	238,77700	241,32400	243,62000	243,62000
Esc	176,09000	176,94000	177,66400	178,27700	178,27700
Pta	128,61000	128,84500	129,10700	129,35100	129,35100

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 308/92 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira<sup>(3)</sup> ist ausdrücklich die Versorgung derjenigen Inseln dieses Archipels, auf denen Mühlenbetriebe und/oder Futtermittelhersteller vorhanden sind, vorgesehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ebenfalls die Versorgung dieser Inseln mit Futterweizen zu regeln ist. Diese soll mittels Ausschreibung zum Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 der Kommission<sup>(4)</sup> setzt die Mindestverkaufspreise im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 fest, ohne zwischen den verschiedenen Interventionsstellen zu differenzieren. Für Weichweizen wurden die Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1991/92 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1826/91 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt. Die Berücksichtigung dieser Ausgleichsbeträge bei der Festsetzung der Mindestverkaufspreise bei Verkäufen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle ist zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der beteiligten Interventionsstellen geboten. Es ist daher erforderlich, unterschiedliche Preise für die portugiesische Interventionsstelle festzusetzen und den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 mit Wirkung zum 1. Februar 1992 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 43.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Der Text des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 wird durch nachstehenden Text ersetzt :

„(2) Das verkaufte Getreide ist an die im Anhang genannten Bestimmungsorte zu liefern.

Bei Weichweizen mit der Bestimmung „Azoren“ muß die Lieferung für jedes angenommene Gebiet nach folgenden Verteilungsschlüssel erfolgen :

- a) ± 60 % nach der Insel São Miguel,
- b) ± 30 % nach der Insel Terceira,
- c) ± 10 % der Insel Faial.

Bei Gerste und Futterweizen mit der Bestimmung „Azoren“ muß die Lieferung für jedes angenommene Gebot nach folgenden Verteilungsschlüssel erfolgen :

- a) ± 75 % nach der Insel São Miguel,
- b) ± 14 % nach der Insel Terceira,
- c) ± 2,5 % nach der Insel Faial,
- d) ± 2 % nach der Insel São Jorge,
- e) ± 2 % nach der Insel Pico,
- f) ± 1,5 % nach der Insel Flores (Corvos),
- g) ± 1,5 % nach der Insel S. Maria,
- h) ± 1,5 % nach der Insel Graciosa.“

### Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 wird durch den Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**Mindestverkaufspreis in ECU pro Tonne**

Getreide	Interventionsstellen			
	ausserhalb von Portugal		Portugal	
	Azoren	Madeira	Azoren	Madeira
Brotweichweizen	92,24	92,24	131,95	131,95
Futterweizen	84,32	84,32	124,03	124,03
Gerste	84,32	84,32	—	—
Hartweizen	149,43	149,43	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/92 DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1992

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf die Artikel 83 und 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für  
die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus  
(EHM) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3296/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der  
Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für  
den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft  
in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und  
Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verord-  
nungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90 <sup>(3)</sup>  
gilt eine EHM-Lizenz nach dem Tag ihrer tatsächlichen  
Erteilung sieben Tage lang.

Da der Handel zwischen Spanien und den anderen  
Mitgliedstaaten durch außergewöhnliche Umstände

behindert wurde, sollte die Gültigkeitsdauer der am  
17. Januar 1992 erteilten Lizenzen umgehend um eine  
Woche verlängert werden.

Damit keine Gesetzeslücke entsteht, muß die vorliegende  
Verordnung am 3. Februar 1992 in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3810/91 wird die Gültigkeitsdauer der am  
17. Januar 1992 erteilten EHM-Lizenzen um eine Woche  
verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Februar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

über die Anpassung bestimmter in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgesehener Maßnahmen hinsichtlich ihrer Anwendung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3571/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 <sup>(3)</sup>, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für ihre Fischereiflotte.

Mit der Entscheidung 88/139/EWG der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/540/EWG <sup>(5)</sup>, hat die Kommission ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die deutsche Fischereiflotte (1987-1991) genehmigt.

Die Anpassung der Kapazitäten ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des geänderten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3571/90 sieht ein vereinfachtes Verfahren zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor ; dabei sind die Konzeption und die

Grundsätze der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 zu berücksichtigen.

Aufgrund der besonderen Lage in diesem Gebiet ist es ausgesprochen schwierig, für die Zeit vor der deutschen Vereinigung Angaben über die Anzahl der Fangtage der einzelnen Schiffe zu erhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur Ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Wenn die deutschen Behörden bescheinigen, daß derartige Schiffe ausschließlich während der in Frage kommenden Kalenderjahre für Fischereitätigkeiten genutzt wurden, können Prämien nach Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 zur Anpassung der Kapazitäten für Fischereifahrzeuge der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von der Gemeinschaft gezahlt werden in Abweichung von den Bedingungen der Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b).

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1988, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 49.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 1991****mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten nach Portugal****(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(92/87/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 257,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Entscheidung 90/671/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> wurde Portugal ermächtigt, 1991 bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten nötigenfalls einen Sonderzoll anzuwenden, damit in den betreffenden, mit großen Schwierigkeiten belasteten Sektoren die Anpassungen vorgenommen werden können, die zur Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich sind, sofern diese zu Beginn der zweiten Stufe einen Schutz des portugiesischen Marktes gegen die konkurrierenden Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten einschließt und deshalb die in der Beitrittsakte vorgesehenen Anpassungen nicht mehr zuläßt.

Diese Anpassungen konnten noch nicht abgeschlossen werden, bei einer zu abrupten Aufhebung der genannten Ermächtigung würden sie stark behindert. Es empfiehlt sich deshalb, Portugal zu ermächtigen, bis 31. Dezember 1992 die Hälfte des 1991 geltenden Zolls anzuwenden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, 1992 die in den Anhängen I und II genannten Sonderzölle bei der Einfuhr der ebendort angeführten Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten anzuwenden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 60.

## ANHANG I

## SEKTOR SCHWEINEFLEISCH

<i>(in ECU/100 kg)</i>		<i>(in ECU/100 kg)</i>	
KN-Code	Betrag	KN-Code	Betrag
0103 91 10	2,68	0210 12 19	5,06
0103 92 11	2,28	0210 19 10	4,47
0103 92 19	2,68	0210 19 20	4,89
0203 11 10	3,49	0210 19 30	3,91
0203 12 11	5,06	0210 19 40	5,65
0203 12 19	3,91	0210 19 51	5,65
0203 19 11	3,91	0210 19 59	5,65
0203 19 13	5,65	0210 19 60	7,75
0203 19 15	3,04	0210 19 70	9,74
0203 19 55	5,65	0210 19 81	9,84
0203 19 59	5,65	0210 19 89	9,84
0203 21 10	3,49	0210 90 31	4,22
0203 22 11	5,06	0210 90 39	3,07
0203 22 19	3,91	1501 00 11	1,12
0203 29 11	3,91	1501 00 19	1,12
0203 29 13	5,65	1601 00 10	4,89
0203 29 15	3,04	1601 00 91	8,20
0203 29 55	5,65	1601 00 99	5,58
0203 29 59	5,65	1602 10 00	3,91
0206 30 21	4,22	1602 20 90	4,54
0206 30 31	3,07	1602 41 10	8,55
0206 41 91	4,22	1602 42 10	7,15
0206 49 91	3,07	1602 49 11	8,55
0209 00 11	1,40	1602 49 13	7,15
0209 00 19	1,54	1602 49 15	7,15
0209 00 30	0,84	1602 49 19	4,71
0210 11 11	5,06	1602 49 30	3,91
0210 11 19	3,91	1602 49 50	2,34
0210 11 31	9,84	1602 90 10	4,54
0210 11 39	7,75	1602 90 51	4,71
0210 12 11	3,04	1902 20 30	2,34



<i>(in ECU/100 kg)</i>	
KN-Code	Betrag
0207 43 61	7,95
0207 43 63	6,11
0207 43 71	6,99
0207 43 81	10,10
0207 43 90	2,27
0207 50 10	57,90
0207 50 90	5,81
0209 00 90	5,05
0210 90 71	57,90
0210 90 79	5,81
1501 00 90	6,06
1602 31 11	10,46
1602 31 19	11,11
1602 31 30	6,06
1602 31 90	3,53
1602 39 11	10,01
1602 39 19	8,79
1602 39 30	6,06
1602 39 90	3,53

<i>(in ECU/100 Stück)</i>	
KN-Code	Betrag
0407 00 11	1,84
0407 00 19	0,40
<i>(in ECU/100 kg)</i>	
KN-Code	Betrag
0407 00 30	3,00
0408 11 10	14,04
0408 19 11	6,12
0408 19 19	6,54
0408 91 10	13,56
0408 99 10	3,48
3502 10 91	12,18
3502 10 99	1,65
3502 90 51	12,18
3502 90 59	1,65

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. Januar 1992

**über die Genehmigung des von Griechenland vorgelegten Programms für eine Untersuchung im Zusammenhang mit der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(92/88/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/495/EWG des Rates  
vom 24. September 1990 über eine finanzielle Maßnahme  
der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoe-  
tischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft (<sup>1</sup>),  
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 90/495/EWG legen  
die Mitgliedstaaten ein Programm zur Bestimmung der in  
ihrem Hoheitsgebiet bei der infektiösen hämatopoeti-  
schen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen  
Septikämie (VHS) bestehenden Infektionsquote vor.Mit Schreiben vom 27. September 1991 hat Griechenland  
der Kommission sein Programm mitgeteilt.Das Programm wurde auf Übereinstimmung mit der  
Entscheidung 90/495/EWG, insbesondere Artikel 3,  
geprüft und für konform befunden.Demnach sind die Voraussetzungen für die finanzielle  
Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 der  
Entscheidung 90/495/EWG gegeben.Die in dieser Stellungnahme vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Bestim-  
mung der in seinem Hoheitsgebiet bestehenden IHN-  
und VHS-Infektionsquote wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Griechenland erläßt bis zum 1. Dezember 1991 die  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchfüh-  
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlich sind.*Artikel 3*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt  
50 % der von Griechenland gemäß Artikel 3 Absätze 4  
und 5 der Entscheidung 90/495/EWG getätigten  
Ausgaben.*Artikel 4*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die  
Vorlage von Belegen gebunden.*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 9. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 37.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1992

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(92/89/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates  
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche  
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den  
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen  
Ozean oder in den überseeischen Ländern und  
Gebieten<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 523/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der  
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen  
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen  
für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 815/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit  
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhr-  
lizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im  
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland  
vorgesehenen Mengen erfolgen.Die vom 1. bis 10. Januar 1992 eingereichten, in Fleisch  
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer  
Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)  
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,  
Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia  
stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese  
Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich,  
Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für  
welche ab dem 1. Februar 1992 Lizenzen im Rahmen der  
Gesamtmenge von 49 600 Tonnen beantragt werden  
können.Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß  
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie  
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur  
Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher  
Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und  
von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(5)</sup>, zuletzt geändertdurch die Richtlinie 91/497/EWG<sup>(6)</sup>, beeinträchtigt  
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am  
21. Januar 1992 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im  
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende  
Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in  
entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen  
Mengen und Ursprungsländer aus:*Königreich Belgien:*

— 20,48 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

*Republik Griechenland:*

— 17,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

*Deutschland:*

— 40,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 2,10 Tonnen mit Ursprung in Swasiland;

*Vereinigtes Königreich:*

— 100,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

*Artikel 2*Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6  
Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des  
Monats Februar 1992 für folgende Mengen entbeinten  
Rindfleischs gestellt werden:

— Botsuana:	18 776,00 Tonnen,
— Kenia:	142,00 Tonnen,
— Madagaskar:	7 541,52 Tonnen,
— Swasiland:	3 360,90 Tonnen,
— Simbabwe:	9 100,00 Tonnen,
— Namibia:	10 500,00 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1992

**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten**

(Nur der dänische, englische, französische, italienische und niederländische Text sind verbindlich)

(92/90/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/91<sup>(4)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/91<sup>(6)</sup>, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 92/34/EWG der Kommission<sup>(7)</sup> wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Frankreich

und Großbritannien nicht mehr erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis der Länder, in denen diese Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg und Nordirland ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 92/34/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 18. 1. 1992, S. 36.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1992

## über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan

(92/91/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die  
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, geändert  
durch die Richtlinie 91/496/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG erfordert  
die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus Drittländern, in  
denen sich in irgendeiner Weise eine ernsthafte Gefahr  
für die menschliche Gesundheit gezeigt bzw. bereits  
ausgebreitet hat, gewisse Entscheidungen.

In Jakobsmuscheln aus Japan ist bereits mehrfach ein  
Lähmungsgift (PSP) festgestellt worden.

Der beobachtete Giftgehalt kann die öffentliche Gesund-  
heit gefährden. Daher sind Schutzmaßnahmen auf  
Gemeinschaftsebene zu treffen.

Da die japanischen Behörden keine Gesundheitsgarantie  
übernehmen, muß die Einfuhr von Jakobsmuscheln aus  
Japan verboten werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Sendungen  
von Jakobsmuscheln, Bunten Kammuscheln oder  
Kammuscheln sowie anderen zweischaligen Weichtieren  
aus der Familie der Pectenmuscheln, mit Ursprung in  
Japan.

*Artikel 2*

Die Kommission beobachtet die Entwicklung der Lage  
und ändert diese Entscheidung im Lichte dieser Entwick-  
lung.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am 30. Tag nach ihrer Bekannt-  
gabe in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 274/92 der Kommission vom 4. Februar 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3512/91**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 30 vom 6. Februar 1992)*

Seite 12, Artikel 2, erste und zweite Zeile:

*anstatt:* „... sechs Monaten ...“,

*muß es heißen:* „... fünf Monaten ...“.

---